



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nidda

Bebauungsplan Nr. B 2.2 "Gewerbegebiet Borsdorf - Harb", 2. Änderung und Erweiterung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 25.06.2019 beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gewerbegebiets Borsdorf – Harb hat das Regierungspräsidium Darmstadt mit Verfügung vom 21.10.2019 die Genehmigung erteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat ebenfalls am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. B 2.2 "Gewerbegebiet Borsdorf - Harb", 2. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Nidda vom 10.03.2015 wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. B 2.1 „Gewerbegebiet Borsdorf – Harb“, 1. Änderung, erweitert um die Restflächen der Flurstücke Gemarkung Borsdorf, Flur 2, Nr. 169 und 170, die Bestandteil des rechtskräftigen Teils des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. B 2 „Gewerbegebiet Borsdorf – Harb“ sind. Bei diesen handelt es sich um Teilflächen eines ehemaligen Gleisgeländes. Die Zusatzgeltungsbereiche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben unverändert.

Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen Anlagen wird ab Montag, 04.11.2019, während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, Zimmer 204, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die in § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Allgemeine Sprechzeiten Fachbereich 04 Technisches Rathaus:

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgestellt: Nidda, 28.10.2019
04.3 Bechstein/Schw

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister